

1946. Baugesetz, Privatstraße. A. Mit Eingabe vom 23. September 1908, eingegangen am 5. Oktober 1908, übermittelt der Stadtrat Zürich in dreifacher Ausfertigung ein von Ingenieur Engemann ausgearbeitetes Projekt für eine Privatstraße im Lande des Wilhelm Moos zwischen der Jupiterstraße und der Streulistraße zur Genehmigung.

B. Die Vorlage wurde durch Stadtratsbeschluß vom 19. August 1908 genehmigt unter Annullierung des Projektes vom Jahre 1903. Die Ausschreibung erfolgte im Tagblatt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 70 vom 1. September 1908.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 18. September 1908 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die neue Vorlage tritt an Stelle der mit Regierungsratsbeschluß vom 26. März 1903 genehmigten.

2. Die Straße beginnt nach dem vorliegenden Projekt an der Jupiterstraße zirka 30 m unterhalb ihrer Kreuzung mit der Streulistraße, verläuft dann in südöstlicher Richtung, das Land Kat.-Nr. 1054 des Wilhelm Moos in zwei ungefähr gleich breite Teile zerlegend, bis zum Grundstück Nr. 1053 des

H. Hartung und biegt hier in nordöstlicher Richtung ab, um in einem Abstand von zirka 50 m von der Hegibachstraße an die Streulistraße anzuschließen.

Der Baulinienabstand beträgt von der Jupiterstraße bis zur Abbiegung 15 m und von hier bis zur Streulistraße 12 m.

Die Straße erhält eine 5 m breite Fahrbahn und auf beiden Seiten Trottoire von 2 m Breite.

Die Vorgärten werden, soweit der Baulinienabstand 15 m beträgt, 3 m breit und auf der Strecke mit 12 m Baulinienabstand auf der Nordseite 1,38 m und auf der Südseite 1,62 m breit.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das vom Stadtrat Zürich vorgelegte, von Ingenieur Engemann ausgearbeitete Projekt für eine Privatstraße im Lande Kat.-Nr. 1054 des Wilhelm Moos zwischen der Jupiterstraße und der Streulistraße wird unter Annullierung des mit Regierungsratsbeschluß vom 26. März 1903 genehmigten Projektes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlage nebst den zugehörigen Schriftstücken und an die Baudirektion.